

LEITUNGSSCHUTZANWEISUNG

Freistellungsvermerk

Hinweise zum Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen

Gas/ Wasser/ Fernwärme/ Strom- und Steuerkabel/ Abwasserkanäle

Inhaltsverzeichnis:

1.	ANWENDUNGSBEREICH	3
2.	ALLGEMEINES	3
3.	VERANTWORTUNG UND HAFTUNG	3
4.	ERKUNDIGUNGSPFLICHT UND LEITUNGSASKUNFT.....	4
5.	LAGE DER VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	5
6.	PLANUNG VON BAUMAßNAHMEN	6
7.	AUSFÜHRUNG VON BAUMAßNAHMEN	7
8.	SICHERHEITSABSTÄNDE ZU DEN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN.....	8
	8.1 SCHUTZSTREIFEN.....	8
	8.2 ABSTÄNDE	8
	8.3 BEPFLANZUNGEN	8
9.	HINWEISE FÜR ARBEITEN IM BEREICH VON VERSORGUNGSLEITUNGEN.....	8
10.	FREISTELLUNGSVERMERK	10

1. Anwendungsbereich

Diese Leitungsschutzanweisung dient dem Schutz aller unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel sowie den Freileitungen. Sie gibt Hinweise für die Einhaltung von Sicherheitsstandards bei Bauarbeiten, insbesondere Tiefbauarbeiten, im Versorgungsgebiet der **HALBERSTADTWERKE** - nachfolgend HSW genannt – und Entsorgungsgebiet der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH - nachfolgend AWH genannt.

Die Anweisung ist von allen Unternehmen oder sonstigen Dritten respektive deren Beauftragten zu beachten, wenn diese Baumaßnahmen im Bereich von Versorgungseinrichtungen der HSW und Entsorgungsanlagen der AWH durchführen wollen. Sie gilt zum Schutz aller unter- und überirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich deren Zubehör.

An dieser Stelle wird ausdrücklich auf den lediglich exemplarischen Charakter dieser technischen Anweisung hingewiesen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht.

Die bauausführenden Firmen haben allen Mitarbeitern den Inhalt dieser Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen/ Kabel bzw. Freileitungen von HSW sowie der Entsorgungsleitungen der AWH und die jeweils aktuell gültigen Normen, technischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben und sie regelmäßig zu unterweisen. Das Merkblatt muss in Kurzfassung auf der Baustelle vorhanden und für jeden Mitarbeiter einsehbar sein.

2. Allgemeines

Ver- und Entsorgungsleitungen (Stromkabel/ Steuerkabel, Gas, Wasser, Fernwärme und Kanal) können überall im Erdreich (in öffentlichen und privaten Flächen) liegen, wie z.B.:

- in Straßen-, Geh- und Radwegen
- in Grünanlagen
- in Stichwegen, Gärten und Vorgärten
- in land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- in Gewässern
- in und an Brückenbauwerken
- in Waldbezirken
- auf Friedhöfen

Im Zuge von Straßen-, Tiefbau- und sonstigen Arbeiten kommen immer wieder Beschädigungen an unseren Ver- und Entsorgungsleitungen vor. Hierdurch werden diese Anlagen erheblich gestört und das öffentliche Interesse an einer sicheren Versorgung in Mitleidenschaft gezogen. Die nachfolgenden Hinweise und Vorschriften sind daher zu beachten.

3. Verantwortung und Haftung

Die im Erdreich verlegten Leitungen und Kabel der Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Stromversorgung sowie Abwasserentsorgung sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen.

Diese Anlagen können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, beschädigt werden. Durch derartige Beschädigungen wird immer ein Teil dieser Anlagen und damit auch das öffentliche Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Beschädigungen an Anlagen, die öffentlichen zwecken dienen, sind u. U. strafbar, können zivilrechtliche Schadensersatzansprüche sowie die strafrechtliche Verfolgung der Schädiger insbesondere nach den §§ 222 (Fahrlässige Tötung), 230 (Fahrlässige Körperverletzung), 306-310a (Brandstiftung), 314 (Herbeiführung einer Überschwemmung), 316b (Störung öffentlicher Betriebe), 318 (Fahrlässige Gemeingefährdung)

und 323 (Baugefährdung) StGB mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug auslösen und zwar auch dann, wenn diese Delikte fahrlässig begangen werden.

Zur Vermeidung dieser Gefahren besteht daher eine rechtliche Verpflichtung, vor Beginn einer Baumaßnahme bei den zuständigen Behörden und Unternehmen Erkundigungen einzuholen, ob durch die geplante Baumaßnahme Ver- bzw. Entsorgungsleitungen und –anlagen betroffen werden könnten. Kommt der Bauherr oder eine andere Person, die die Verantwortung für die Baumaßnahme trägt, dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet der jeweils Verantwortliche für die entstandenen Beschädigungen und deren Folgekosten.

Dazu gehören u. a. die sich ergebenden Haftungsansprüche aus den für die Energieversorgung geltenden Gesetzen und Verordnungen (z.B. EnWG, NAV, NDAV, AVBWasserV, AVBFernwärmeV). Der Schadensersatzanspruch umfasst neben den eigentlichen Reparatur- bzw. Wiederherstellungskosten z.B. auch die Kosten für notwendige Maßnahmen, welche durch HSW oder AWH zur Sicherung ihrer Ver- und Entsorgungsanlagen ergriffen werden. Des Weiteren hat der Verursacher mit Ersatzansprüchen der Energie- oder Wasserkunden bzw. Regressionsansprüchen von HSW und AWH aufgrund von Störungen der Energie- bzw. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu rechnen. Zum Schadensersatzanspruch von HSW und AWH zählen ferner insbesondere Schäden und Folgeschäden am Leitungsnetz, die durch nicht sachgemäß durchgeführte Baumaßnahmen verursacht wurden.

Die Anwesenheit eines Beauftragten von HSW oder AWH an der Baustelle befreit den Bauausführenden nicht von seiner Pflicht, eigenverantwortlich sämtliche zum Schutz der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Sollten von Beauftragten der HSW oder AWH Angaben zur Sicherung der Leitungsanlagen gemacht werden, so wird dadurch die Haftung des Bauausführenden für die Durchführung der Tiefbauarbeiten nicht berührt, auch nicht bezüglich eventueller Beschädigungen, die an den Leitungen und Kanälen durch die Tiefbauarbeiten entstehen.

4. Erkundigungspflicht und Leitungsauskunft

Bei allen Hoch- und/ oder Tiefbauarbeiten in öffentlichen oder privaten Flächen muss daher die Erkundigungs- und Sicherungspflicht nach den allgemeinen Regeln der Technik insbesondere DVGW, VDE, AGFW, VOB, DIN und dem BGB eingehalten werden.

Vor Durchführung der Arbeiten muss bei HSW eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen eingeholt werden.

HSW hat für die von ihr und der AWH betreuten Ver- und Entsorgungsanlagen eine Auskunftsstelle eingerichtet, die aktuelle Auskünfte über die Lage der im Bau-/ Planungs- bzw. Ausgrabungsbereich liegenden Anlagen erteilt. Diese Auskunftsstelle erteilt dem Verantwortlichen einer Baumaßnahme auf Grundlage der konkret geplanten Maßnahme Auskünfte über die Lage vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen und –anlagen, wobei zu beachten ist, dass sich außer Betrieb befindliche bzw. stillgelegte, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die Pflicht des Verantwortlichen einer Baumaßnahme, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen über die tatsächliche Lage der im Planungs- und Baubereich vorhandenen Leitungen und Anlagen Gewissheit zu verschaffen, bleibt daher von der Auskunft der HSW/ AWH unberührt.

Die Planauskunft bzw. das Bereitstellen von Bestandsunterlagen stellt keine Zustimmung zu einem geplanten Bauvorhaben dar. Genehmigungen für Tief-/ Schacht- oder Hochbauarbeiten sind mittels Antrag auf Schachtgenehmigung gesondert zu stellen.

Auskunftsstelle HSW: Abteilung Technische Dokumentation (Fax: 03941/ 579 13 383 oder - 579 13 220)

- Frau Dratwinski : Telefon 03941/ 579 367, email: v.dratwinski@halberstadtwerke.de
- Fr. Görlitz : Telefon 03941/ 579 307, email: a.goerlitz@halberstadtwerke.de

Mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn einer Baumaßnahme muss sich jeder Bauausführende anhand von Planunterlagen und fachgerechten Erkundungsmaßnahmen (z. B. Suchschlitze oder Ortung) über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen Kenntnis verschaffen. Es wird dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass HSW für die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit der tatsächlichen Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen keine Haftung übernimmt. Der Bauausführende darf sich daher nicht allein auf die Planungsunterlagen verlassen, sondern muss vor Ort geeignete Erkundungsmaßnahmen mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt durchführen.

Die Erkundungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGB Arbeitsblatt GW 315.

Fernmündlich können keine Auskünfte über die Lage der Versorgungsleitungen erteilt werden. Persönliche Einsichtnahme des Bauausführenden in die Planunterlagen von HSW und AWH ist notwendig.

Anfragen können – sofern der geplante Baubereich mittels Lageplan genau beschrieben wird – persönlich, per Fax oder per Email an o. g. Adressen gerichtet werden. Hinweise zur Erteilung einer Schachtgenehmigung und das entsprechende Antragformular zur Planauskunft sind im Internet unter www.halberstadtwerke.de => Netze => Schachtgenehmigung bereitgestellt.

Eine erteilte Planauskunft stellt keine Zustimmung zum Bauvorhaben dar, ist auf drei Monate befristet und gilt ausschließlich für das beantragte Vorhaben.

Als Nachweis für eine ordnungsgemäße Erkundigung gilt nur eine von HSW quitierte Schachtgenehmigung auf dem entsprechenden Vordruck.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Leitungsanlagen. Ein Abgriff der Maße aus den Bestandsunterlagen ist daher nicht möglich. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Es ist zu beachten, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Leitungen und Kanäle kommen kann. Im Bereich von Verbindungsmuffen und Leitungsverbinden ist mit größeren Ausbiegungen der Leitungslage zu rechnen.

5. Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Allgemeinen sind Stromkabel in einer Tiefe von ca. 0,40 m bis 1,20 m, Gasleitungen in einer Tiefe von 0,80 m bis 1,50 m, Trinkwasserleitungen in einer Tiefe von 1,00 m bis 1,80 m und Fernwärmeleitungen ca. 1,00 m bis 1,80 m tief verlegt. Eine abweichende insbesondere geringere Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenbau sowie aus anderen Gründen möglich.

Aufgrund dessen sind Angaben über die Lage und Tiefe von Ver- und Entsorgungsleitungen und –anlagen unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz.

Da mit Abweichungen der Leitungstrasse gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch links und rechts der bezeichneten Leitungstrasse zu beachten.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Ver- oder Entsorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Ver- oder Entsorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Ver- und Entsorgungsleitungen und –anlagen dürfen nicht überbaut werden. Dies gilt auch für fliegende Bauten, Materiallager, Dauerstellplätze (Container u. a.) sowie Baumpflanzungen.

Werden Ver- oder Entsorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Anlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Ver- oder Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Jede tatsächliche oder vermutete **Beschädigung von Leitungen und Anlagen ist** HSW bzw. AWH **sofort** mit Beschreibung des Schadensfalles unter Angabe des Ortes, Ortsteiles, Straße und ggf. Hausnummer sowie Art und Umfang der Beschädigung **zu melden**. Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

Beschädigungen sind unter folgenden Rufnummern zu melden:

- Netzleitstelle HSW: 03941/ 579 221

Ist eine Leitung oder Anlage so beschädigt worden, dass das Medium (Gas, Wasser, Fernheizwasser) austritt bzw. auszuströmen droht oder es bereits zu Kurzschlüssen am Kabel gekommen ist bzw. Kabeladern blank- und/ oder freiliegen, sind sofort alle Arbeiten einzustellen. Die Gefahrenstelle ist abzusichern und es sind Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr und zur Schadensbegrenzung zu treffen.

6. Planung von Baumaßnahmen

Sämtliche Arbeiten, die im Bereich von Versorgungsleitungen der HSW oder Entsorgungsanlagen der AWH vorgenommen werden sollen, sind bereits in der Planungsphase anzuzeigen und mit HSW und/ oder AWH abzustimmen, sofern die Maßnahmen von den unter Punkt 8 (Sicherheitsabstände) genannten Mindestanforderungen bzw. den technischen Normen, Vorschriften und dem jeweiligen Regelwerk abweichen oder einen solchen Umfang erkennen lassen, der die technische Abstimmung mit HSW und/ oder AWH notwendig machen.

Bei der Planung einer Baumaßnahme ist dementsprechend zu prüfen, ob ein ausreichender Abstand zu den Versorgungsanlagen von HSW bzw. Entsorgungsanlagen der AWH eingehalten wird, damit eine Beschädigung oder Beeinflussung ausgeschlossen ist. Liegen die Ver- und Entsorgungsanlagen im Einflussbereich einer Baumaßnahme, so kann im Allgemeinen von einer Gefährdung ausgegangen werden.

Eine Gefährdung unserer Ver- und Entsorgungsanlagen liegt ebenfalls vor, wenn bei Ausführung der geplanten Bauarbeiten mit starken Schwingungen (Erschütterungen) zu rechnen ist, die auf unsere im angrenzenden Erdreich befindlichen Anlagen übertragen werden können, z.B. bei Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Verdichten, Rütteln, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden. Auch beim Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. Ä. werden unsere Anlagen gefährdet.

Außerdem ist zu beachten, dass Flächen, die nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind (u. a. Grünflächen, Gehwege) und in denen sich Ver- bzw. Entsorgungsanlagen befinden, nicht mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, da sonst ein hohes Beschädigungsrisiko für unsere Anlagenteile besteht. Für Baumpflanzungen sind die im DVGW-Regelwerk GW 125 aufgeführten Vorkehrungen zum Schutz unserer Ver- und Entsorgungsanlagen anzuwenden.

Für den Fall einer Gefährdung ist HSW und/ oder AWH frühstmöglich (mind. 6 bis 8 Wochen) vor Baubeginn schriftlich unter Beifügung aussagefähiger Planungsunterlagen von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. HSW bzw. AWH ihrerseits prüfen, ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Abstimmung über erforderliche Schutzmaßnahmen mit HSW und/oder AWH erfolgt ist.

Aus Sicherheitsgründen bestehen HSW und AWH darauf, dass jede Baumaßnahme, die mit grabenloser Technik (Spülbohrverfahren, Bohrpressverfahren usw.) im Bereich von Einrichtungen der HSW und AWH geplant ist, vorher schriftlich zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht wird.

Für eine Stellungnahme werden folgende Unterlagen benötigt:

- Übersichtsplan
- Lageplan/ Gesamttrassenplan mit Eintragung der Maßnahme (Maßstab ist so zu wählen, dass eine Beurteilung der Maßnahme möglich ist)
- Bau- und ggf. Betriebsbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der Anlagen von HSW und AWH vorgesehenen Maßnahmen
- Zeitraum/ Zeitpunkt der geplanten Ausführung der Baumaßnahme

Diese Unterlagen können für alle Sparten unter:

Halberstadtwerke GmbH
Wehrstedter Straße 48
38820 Halberstadt

zur Stellungnahme eingereicht werden.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass für eine schriftliche Stellungnahme eine Dauer von bis zu 4 Wochen einzuplanen ist. Bei nicht vermeidbaren Änderungen (z.B. Umverlegung) von Ver- und Entsorgungsanlagen ist mit einer längeren Bearbeitungsdauer - sofern die Genehmigung Dritter einzuholen ist - zu rechnen. Grundsätzlich sind Umverlegungsmaßnahmen jedoch zu vermeiden.

7. Ausführung von Baumaßnahmen

Über die Ausführung jeder Baumaßnahme sind HSW und AWH spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn schriftlich (per Post, Fax oder per Email) unter Angabe von Art, Ort und voraussichtlicher Bauzeit zu informieren.

Baubeginn und auch Bauende der Maßnahme sind HSW rechtzeitig anzuzeigen.

Bei Baubeginn müssen die gültigen Leitungsbestandspläne auf der Baustelle vorliegen. Sind die Pläne bei Baubeginn nicht mehr aktuell oder hat sich der Baubereich bzw. die Bauausführung geändert, so muss der Ausführende sich erneut die aktuelle Ausgabe der Bestandspläne beschaffen und HSW/ AWH von der beabsichtigten Änderung in Kenntnis setzen.

Bauarbeiten im Bereich unserer Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Alle Auflagen, die HSW und AWH zur Sicherung ihrer Anlagen dem Ausführenden gemacht haben, müssen eingehalten werden.

Armaturen (Straßenkappen), Schachteinstiege und sonstige zur Ver- oder Entsorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Während der Bauzeit dürfen die Leitungstrassen nicht durch Kranbahnen, Baustelleneinrichtungen oder Ähnlichem überbaut werden.

Bei Nichteinhaltung der abgestimmten Verfahrensweise behalten sich HSW und AWH vor, die Bauarbeiten wegen Gefährdung der Leitungen und Anlagen zu sperren und daraus resultierende Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.

Die Beauftragten von HSW und AWH haben das Recht, Baustellen jederzeit zur Kontrolle der Ver- und Entsorgungsanlagen zu betreten und Anweisungen zum Schutz der Anlagen zu geben. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

8. Sicherheitsabstände zu den Ver- und Entsorgungsleitungen

Innerhalb von festgelegten Schutzbereichen von Leitungen, Kabeln und Kanälen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur unter Einhaltung bestimmter Sicherungsmaßnahmen bzw. nur bei Anwesenheit eines Beauftragten von HSW oder HSW begonnen oder durchgeführt werden. Bei Nichtbeachtung der Auflagen sind die Folgekosten vom Verursacher zu tragen.

Die Überbauung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen ist nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung der Auflagen sind die Folgekosten vom Verursacher zu tragen.

8.1 Schutzstreifen

In Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der jeweiligen Leitung oder Anlage keine Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen (Zäune, Mauern etc.) errichtet werden. Weiterhin dürfen keinerlei Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder auch eine Erweiterung der Leitungen bzw. Anlagen beeinträchtigen oder gefährden können. Das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Bereich des Schutzstreifens ist nicht gestattet.

Von jeder beabsichtigten Grab- oder Bauarbeit auf dem Grundstück hat der Eigentümer in angemessener Frist die HSW zu verständigen, damit diese zum Schutz der Anlage notwendige Maßnahmen treffen kann.

Das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern o. ä. in den festgelegten Schutzstreifen ist nicht zulässig.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. In der Regel stimmt die Mitte des Schutzstreifens mit der Leitungsachse überein.

8.2 Abstände

Bei Annäherung oder Parallelführungen von Leitungen und Kabeln der HSW oder Kanälen der AWH müssen Mindestabstände eingehalten werden. Diese sind im Vorfeld mit HSW bzw. AWH festzulegen.

8.3 Bepflanzungen

Durch Baum- oder Strauchpflanzungen dürfen die Leitungs- und Anlagensysteme nicht beeinträchtigt oder in ihrer Funktion gestört werden. Es ist grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1 m** (Abstand Außenkante Rohr/ Kabeltrasse zur Außenkante Pflanzloch) einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes kann der Baum-/ Strauchstandort durch uns nicht genehmigt werden.

Im Abstand von 1,0 bis 1,5 m vom Pflanzloch (Außenkante) zu unseren Leitungen und Anlagen sind **Wurzelschutz- bzw. Leitungsschutzmaßnahmen** erforderlich (Verursacher ist Kostenträger). Möglich sind z. B. Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten oder ringförmige Trennwände. Die Sicherungsmaßnahmen bei Unterschreitung der Abstände sind mit HSW bzw. AWH abzustimmen.

Das Überpflanzen von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen ist nicht gestattet.

9. Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen

Diejenigen, die Erdarbeiten ausführen, haben äußerste Vorsicht walten zu lassen. Dabei ist zur Vermeidung von Beschädigungen insbesondere Folgendes zu beachten:

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, z.B. bei Aufgrabungen, Aushebungen von Baugruben, Bohrungen, Pressungen, beim Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Spundwänden und Bohrern besteht immer die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden.

Bei der Stromversorgung besteht neben der Sachbeschädigung auch die von Leib und Leben der arbeitenden Personen durch Stromeinwirkung.

Bei Beschädigung von Gasversorgungsleitungen besteht die Gefahr des Gasaustritts, u. U. mit Brand-, verpuffungs- oder Explosionsgefahr.

Bei der Beschädigung von Trinkwasserleitungen kann das ausströmende Wasser zu Unterspülungen von Straßen und sonstigen Bauwerken führen mit der Folge des Absinkens und Einstürzens.

Bei Beschädigungen von Fernwärmeleitungen besteht Verbrühungsgefahr durch Heißwasser oder Heißdampf sowie die Gefahr der Ausspülung, Unterspülung und der Verbrühung.

In jedem Fall sind die VOB, Teil C mit den dort genannten DIN-Normen und das DVGW-Hinweisblatt GW 315 zu beachten. Insbesondere wird auf die DIN 18300 verwiesen.

Die Ver- und Entsorgungsleitungen können in Rohren oder Formsteinen eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckfolien, -platten, Ziegelsteinen usw. abgedeckt oder auch frei im Erdreich mit oder ohne Warnband verlegt worden sein. Rohre, Abdeckungen usw. schützen die Leitungen jedoch nicht unbedingt gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Ver- oder Entsorgungsanlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Erdarbeiten in der Nähe von Ver- oder Entsorgungsleitungen darf mit spitzen oder scharfen Werkzeugen (Bohrer, Spaten, Stoßeisen usw.) nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden bzw. es sind stumpfe Geräte wie Schaufeln usw. zu verwenden, die möglichst waagrecht und vorsichtig einzusetzen sind. Spitze Geräte wie Dorne, Schnurpfähle, Bohrer u. a. dürfen oberhalb von Leitungen nicht eingetrieben werden.

Sind Lage und Tiefe nicht genau bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Lage und Tiefe sind durch die bauausführende Firma in Zusammenarbeit mit den Leitungsbetreibern durch Suchschlitze o. ä. festzustellen.

Wenn mit Abweichungen der Leitungen von der bezeichneten Leitungstrasse gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite von ca. 1,0 m rechts und links von der angegebenen Leitungstrasse zu beachten. Mit maschinellen Baugeräten darf nur in einem solchen Abstand von Leitungen gearbeitet werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

Grundsätzlich dürfen freigelegte Leitungen in Ihrer Lage nicht verändert werden und sind - insbesondere Kabel - mit aller Vorsicht abzufangen. Freigelegte Kabelformzüge sind aufzuhängen und in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern. Müssen Ver- oder Entsorgungsleitungen bzw. Kabel freigelegt werden, sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt auszuführen. HSW bzw. AWH sind in jedem Fall zu verständigen.

Sollte es erforderlich sein, so dürfen Lageveränderungen der Leitungen nur nach Rücksprache mit HSW bzw. AWH und nur in Zusammenarbeit mit diesen vorgenommen werden.

Leitungen dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden. Freigelegte Leitungen sind nach Anweisung des Betreibers durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umlegen auf Konsolen oder mit provisorischer Abdeckung mit Bohlen etc. zu sichern. Die Leitungen sind so aufzuhängen, dass deren Mantel nicht beschädigt wird.

Vor Verfüllung der Gräben ist die entsprechende Abteilung von HSW bzw. AWH zu unterrichten, damit der Leitungs- bzw. Kabelverlauf sowie die entsprechend eingebrachten Bauteile eingemessen werden können und eine Überprüfung der Umhüllung erfolgen kann.

In Gräben, in denen Leitungen freigelegt sind, ist zunächst in Höhe des Leitungsplanums eine Sandbettung einzubringen und zu verdichten. Oberhalb der Leitungen ist eine Sandschicht von 30 cm Dicke aufzubringen. Die Leitungen sind dann wieder mit entsprechenden Warnbändern bzw. Abdecksteinen oder dergleichen abzudecken.

Die weitere Verfüllung von Gräben und das Verdichten haben nach örtlicher Anweisung von HSW bzw. AWH bzw. nach den entsprechenden Vorschriften zu erfolgen.

10.Freistellungsvermerk

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigelegten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die das Ver- oder Entsorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitung ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer die Schachtgenehmigung mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen, so dass mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte oder außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.